

1. Änderung der Richtlinie der Stadt Boizenburg/Elbe vom 12.09.2006 über die Ehrung verdienter Bürgerinnen, Bürger und Institutionen

Aufgrund des § 22 Abs. 3 Ziffer 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Boizenburg/Elbe vom 07.09.2006 nachstehende Richtlinie beschlossen:

§ 1

Die Stadtvertretung kann natürliche Personen und Institutionen in Würdigung und Anerkennung ihrer Leistungen und Verdienste durch besondere Ehrungen öffentlich auszeichnen.

Die Auszeichnung erfolgt durch Verleihung

1. des Ehrenbürgerrechts
2. der Ehrenmedaille
3. der Ehrennadel

§ 2

Anträge für die Auszeichnung können beim Bürgermeister oder Bürgervorsteher der Stadt Boizenburg/Elbe eingereicht werden. Diese Anträge werden dann dem Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport vorgelegt und auf dessen Empfehlung über den Hauptausschuss in der Stadtvertretung beschlossen. Die Stadtvertretung beschließt mit einer 2/3 Mehrheit über die Auszeichnung.

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, die Überreichung der Ehrenmedaille und der Ehrennadel erfolgen in feierlicher öffentlicher Ehrung durch den Bürgervorsteher und durch den Bürgermeister.

§ 3

Die zu ehrenden natürlichen Personen und Institutionen sollen über die Annahme oder Ablehnung der Ehrung befragt werden. Ihnen entstehen weder Pflichten noch Kosten. Die Ehrung ist nicht übertragbar. Nach dem Tode des Geehrten verbleiben Urkunden etc. im Besitz der Erben.

§ 4

(1) Ehrenbürgerrecht

Das Ehrenbürgerrecht kann an natürliche Personen verliehen werden, die sich hervorragend um das Wohl der Stadt Boizenburg/Elbe verdient gemacht haben.

(2) Ehrenmedaille

Die Ehrenmedaille kann an natürliche Personen und Institutionen verliehen werden, die sich in besonderer Weise um das Wohl der Stadt Boizenburg/Elbe verdient gemacht haben.

Die Ehrenmedaille besteht aus Bronze. Sie zeigt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Boizenburg/Elbe, umfasst von einem Lorbeerkranz und auf der Rückseite die Inschrift „Für Verdienste um Boizenburg/Elbe“, die ebenfalls von einem Lorbeerkranz umgeben ist.

(3) Ehrennadel

Die Ehrennadel kann an natürliche Personen und Institutionen verliehen werden, die sich durch ihre Leistungen für das Wohl der Stadt Boizenburg/Elbe und ihrer Einwohner Verdienste erworben haben.

Die Ehrennadel zeigt in runder Form emailliert das Wappen der Stadt Boizenburg/Elbe, umfasst von einem Ährenkranz in Gold und den Schriftzug „Boizenburg/Elbe“.

§ 5

Die Verleihungen des Ehrenbürgerrechts, der Ehrenmedaille und der Ehrennadel werden jeweils durch eine besondere Urkunde verbrieft.

§ 6

Im „Ehrenbuch der Stadt Boizenburg/Elbe“ werden die mit dem Ehrenbürgerrecht, der Ehrenmedaille und der Ehrennadel geehrten natürlichen Personen und Institutionen unter ausführlicher Darlegung der besonderen Verdienste und Leistungen gewürdigt.

§ 7

Die Träger der in §1 genannten Auszeichnungen sind zu allen besonderen offiziellen Veranstaltungen der Stadt Boizenburg/Elbe einzuladen.

§ 8

Die Grabpflege verstorbener Ehrenbürger kann bei Bedarf durch die Stadt übernommen werden, wenn keine Angehörigen mehr vorhanden sind.

§ 9

Das nach § 1 Ziffer 1 verliehene Ehrenbürgerrecht kann aberkannt werden durch Beschluss der Stadtvertretung mit 2/3 Mehrheit, wenn die damit ausgezeichnete Person gegen die Menschlichkeit oder gegen Strafrechtsnormen verstößt.

§ 10

Die Bezeichnung der Beteiligten gelten in männlicher und weiblicher Form.

§ 11

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Stadtvertretung in Kraft.

Boizenburg/Elbe, 12.09.2006

gez. Staalkopff
stellv. Bürgermeisterin